

02.08.90

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates
zur Änderung der Verordnung Nr. 6/66/EURATOM und Nr.
121/66/EWG

KOM(90) 149 endg.; Ratsdok. 6382/90

549/90

KEP-AE-Nr.: 901303

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. Juni 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

B E G R Ü N D U N G

1. Der Rat hat am 5. Oktober 1987 den Anhang X des Statuts genehmigt, in dem Sondervorschriften für außerhalb der Gemeinschaft diensttuende Beamte festgelegt wurden; dadurch konnte insbesondere die Frage der Wohnungskosten geklärt werden, mit der jeder in einem Drittland Beschäftigte konfrontiert ist. Gemäß diesem Anhang gehen die Wohnungskosten vollständig zu Lasten des Organs; dagegen enthalten die Dienstbezüge (insbesondere der geographische Berichtigungskoeffizient) keinerlei Ausgleichszahlungen für diese Ausgaben.

Diese Regelung gilt lediglich für die Länder außerhalb der Gemeinschaft. Für die Behandlung dieser Aspekte in bezug auf die Länder innerhalb der Gemeinschaft sind keine Bestimmungen vorgesehen.

2. Die geographischen Berichtigungskoeffizienten umfassen zwar ein Berechnungselement "Wohnungskosten", das anhand von Erhebungen bei den örtlichen Immobilienmaklern über Mietkosten für Wohnungen der Neuankömmlingen üblicherweise angebotenen Klasse ermittelt wird. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß Beamte, die von Amts wegen versetzt werden, in einzelnen Städten keinerlei Möglichkeit haben, eine Wohnung zu dem durchschnittlich auf dem Immobilienmarkt geforderten Mietspreis zu finden. Angesichts der Tatsache, daß der Beamte infolge der nach dem Rotationssystem obligatorischen Versetzung möglicherweise gezwungen ist, eine Wohnung zu einem über den geltenden Durchschnittswerten liegenden Mietpreis anzunehmen, gleicht der Berichtigungskoeffizient die Wohnungskosten nicht mehr aus, und der dafür aufzuwendende Teil der Bezüge erhöht sich unverhältnismäßig, wodurch der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Dienstbezüge in Frage gestellt wird. Es müssen daher Maßnahmen getroffen werden, um derartigen Situationen punktuell bei ihrem Eintreten abhelfen zu können.

3. Diesen neuen Umständen muß durch entsprechende Bestimmungen Rechnung getragen werden, um den Beamten übermäßige finanzielle Belastungen zu ersparen und so zu vermeiden, daß versetzungswillige Beamte möglicherweise abgeschreckt werden. Ein Mangel an geeigneten Bewerbern würde sich nämlich nachteilig auf das Funktionieren der Vertretungen auswirken und damit letztendlich die Verwirklichung der Ziele der Kommission beeinträchtigen.

Gegenwärtig ist in den Statutsbestimmungen nur teilweise Antwort auf diese Fragen zu finden, und selbst die Überprüfung eines Berichtigungskoeffizienten würde nicht zwangsläufig Abhilfe in einem derartigen Sonderfall schaffen:

Da der Berichtigungskoeffizient einen Vergleich der Höhe der Lebenshaltungskosten zwischen einzelnen feststehenden Gruppen der Beamtenschaft ermöglichen soll, kann er die sehr spezifische Situation des dem Rotationssystem unterliegenden Personals nicht erfassen.

Gemäß Artikel 14 des Anhangs VII können einem Beamten bestimmte Kosten, die er aufgrund seiner dienstlichen Verwendung zu verauslagen hat, erstattet werden, allerdings nur dann, wenn diesem Beamten Repräsentationsaufgaben übertragen wurden. Dieser Artikel ist dagegen nicht auf die Fälle anwendbar, in denen dem Beamten durch seine dienstliche Verwendung finanzielle Einbußen entstehen, ohne daß er Aufwandskosten zu verauslagen hätte. Die Verordnung (1), die in Anwendung von Artikel 14 Buchstabe a) des Anhangs VII zum Statut erlassen wurde, ist weder in ihrer geographischen Anwendbarkeit ausreichend noch von ihrer finanziellen Tragweite her für die vorliegenden Fälle annehmbar, da die Wohnungszulage auf 5 % der Nettodienstbezüge des jeweiligen Beamten begrenzt ist.

Es ist daher eine Änderung der Verordnung in Betracht zu ziehen, damit das Wohnungsproblem des Beamten, der im Interesse des Dienstes und innerhalb der Grenzen seiner voraussichtlichen dienstlichen Verwendung mit den Auswirkungen des Rotationssystems konfrontiert ist, zufriedenstellend gelöst werden kann.

(1) Verordnung Nr. 6/66 EURATOM, 121/66/EWG des Rates vom 28.7.1966

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 6/66/EURATOM, 121/66/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften ¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2187/89 ², insbesondere auf Artikel 14 a des Anhangs VII zu diesem Statut,

gestützt auf die Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG ³ der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Anhörung des Statutsbeirats,
in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ Abl. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.
² Abl. Nr. L 209 vom 21.7.1989, S. 1.
³ Abl. Nr. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66.

Die Beamten, die nach einem Rotationssystem an einem anderen Ort als den Orten, an denen die Organe ihren vorläufigen Sitz haben, dienstlich verwendet werden, können wegen des begrenzten Zeitraums dieser dienstlichen Verwendung auf besondere Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche stoßen.

Diese Situation ist geeignet, die Mobilität dieser Beamten und die Arbeit der Dienststellen an den jeweiligen Dienstorten zu beeinträchtigen. Die Verordnung 6/66/EURATOM, 121/66/EWG sollte daher entsprechend geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG wird folgender Artikel 6 a eingefügt :

" Abweichend von den Artikeln 2 und 6 kann der Beamte, der innerhalb der Gemeinschaft an einem anderen Ort als dem des Sitzes einer der Organe im Rahmen eines Rotationssystems dienstlich verwendet wird, nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 eine Mietzulage erhalten.

Diese Zulage schliesst den Anspruch gemäß Artikel 14 Absatz 1 zweiter Unterabsatz des Anhangs VII zum Statut aus. Sie ist auf die Dauer der dortigen dienstlichen Verwendung des Beamten, höchstens jedoch auf sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit, beschränkt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FICHE FINANCIERE

OBJET : incidence budgétaire de la proposition de règlement du Conseil portant modification du règlement n° 6/66 EURATOM, 121/66/CEE (indemnité de logement)

Pour l'année 1990 l'incidence prévisible pour le budget des Communautés s'établit à environ 140 000 écus.

21.09.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates
zur Änderung der Verordnung Nr. 6/66/EURATOM und Nr.
121/66/EWG

KOM(90) 149 endg.; Ratsdok. 6382/90

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Bereits im Rahmen der Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten wird ein Berechnungselement Wohnungskosten zum Ausgleich unterschiedlichen Mietpreisniveaus mit einbezogen. Im Hinblick auf das in der Vergangenheit mehrfach kritisierte und gegenüber nationalen Bediensteten sehr hohe Besoldungsniveau der EG-Bediensteten erscheinen daher auch überdurchschnittlich hohe Mieten bereits jetzt angemessen berücksichtigt. Der Bundesrat sieht deshalb kein Bedürfnis, Beamten, die innerhalb der Gemeinschaft an einem anderen Ort als dem des Sitzes eines der Organe im Rahmen eines Rotationssystems dienstlich verwendet werden, eine besondere Mietzulage zu gewähren.